

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEgeben VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2025

Nr. 11

21. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Weihnachtsaktion Adveniat 2025 — Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2026 — Dienstordnung für Priester der Diözese Regensburg — Dekret zur Promulgation der Dienstordnung für Priester als Diözesangesetz — Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen — Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2025 — Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2026 — Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2026 — Jubiläumsablass — Erhebung der Anzahl der Ministrantinnen und Ministranten — Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung — Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2026 — Firmbilder des Firmspenders — Kollekten-Plan 2026 — Ergebnis der Wahl zum Diözesansteuerausschuss — Personalveränderungen

Die Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Weihnachtsaktion Adveniat 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

die indigenen Völker im Amazonasgebiet zeichnen sich durch ein Leben im Einklang mit der Natur aus. So sind sie Vorbilder für die Bewahrung der Schöpfung, die den Menschen anvertraut ist. Doch es gibt auch eine dunkle Seite: Häufig leben diese Völker in großer Armut. Sie erfahren Ausgrenzung, Ausbeutung und Vertreibung.

Die diesjährige Weihnachtsaktion des Lateinamerika-Hilfswerks Adveniat steht unter dem Motto »Rettet unsere Welt – Zukunft Amazonas«. Sie hilft indigenen Gemeinschaften, ihre Rechte zu schützen und zerstörerischen Eingriffen entgegenzuwirken. Dies ist wichtig für uns alle. Denn die Regenwälder mit ihrer Vielfalt an Tieren und Pflanzen sind für die ganze Menschheit unverzichtbar. Mit Ihrer Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, tragen Sie gemeinsam mit den indigenen Völkern zur Bewahrung der Schöpfung und zur Rettung unserer Welt bei. Bitte zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den Menschen in Lateinamerika durch Ihre großherzige Spende und Ihr Gebet.

Kollektenankündigung an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25.12.2025)

Die heutige Kollekte ist für Adveniat bestimmt und dient der Förderung von Projekten in Lateinamerika. In diesem Jahr stellt Adveniat die Lebensrealität indigener Völker im Amazonasgebiet in den Vordergrund. Mit Ihrem Beitrag zur Kollekte helfen Sie, die Rechte dieser Gemeinschaften zu schützen und sie in Ihrem Einsatz für die Schöpfung zu stärken. Herzlichen Dank und vergelt's Gott!

Fulda, den 25. September 2025

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. In jedem Falle muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollettentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten wird, ist zu 100% für die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2026

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter,
liebe Schwestern und Brüder,

auch im Jahr 2026 ziehen rund um den Dreikönigstag am 6. Januar Sternsingerinnen und Sternsinger durch die Straßen, bringen den Segen Gottes und setzen sich für Kinder weltweit ein.

Die Aktion Dreikönigssingen steht dieses Mal unter dem Motto: »Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit.« Im Beispielland Bangladesch müssen rund 1,8 Millionen Kinder arbeiten – viele unter gefährlichen und ausbeuterischen Bedingungen.

Die Partnerorganisationen der Sternsinger helfen dort und in vielen anderen Ländern, Kinder aus bedrängenden Arbeitsbedingungen zu befreien und ihnen Schulbildung zu ermöglichen. Die Sternsingeraktion

macht deutlich: Kein Kind darf ausgenutzt werden. Alle Kinder haben ein Recht auf Spiel, Bildung und Freizeit.

Bitte unterstützen Sie die Sternsingerinnen und Sternsinger in ihrem Engagement, damit sie Gottes Segen zu den Menschen bringen und ein Zeichen gegen Kinderarbeit setzen.

Fulda, den 25. September 2025

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist zu 100% für das Kindermissionswerk »Die Sternsinger« e. V. bestimmt.

Der Bischof von Regensburg

Dienstordnung für Priester der Diözese Regensburg

Präambel

Diese Dienstordnung regelt das Dienstverhältnis der Priester und der Diakone in Vorbereitung auf die Priesterweihe in der Diözese Regensburg, soweit es nicht abschließend durch das kirchliche Gesetzbuch »Codex Iuris Canonici« (CIC) oder durch ein Allgemeines Dekret/eine Partikularnorm der Bischofskonferenz oder eine andere vom Diözesanbischof von Regensburg erlassene Vorschrift geregelt ist.

Priester handeln in treuer Erfüllung ihrer Pflichten durch das Sakrament der Weihe verbunden mit dem Bischof in seinem Auftrag im Volk Gottes und verweisen durch ihre Person und ihren Dienst auch in der Gesellschaft auf Jesus Christus. Um dies alles in geordneter Weise und den geltenden Normen entsprechend zu ermöglichen, wird diese Dienstordnung für die Priester und die Diakone in Vorbereitung auf die Priesterweihe im Dienst der Diözese Regensburg erlassen (can. 392 CIC).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung und ihre Anlagen gelten, soweit in dieser Ordnung oder in anderen Regelungen nicht ausdrücklich etwas Anderes festgelegt ist, für alle

- in der Diözese Regensburg inkardinierten Priester
- in der Diözese Regensburg mittels Admission oder Gestellungsvertrag tätigen Priester
- Diakone in Vorbereitung auf die Priesterweihe.

Abweichungen werden durch eine Zusatzvereinbarung oder ein Einzeldekret geregelt.

Ständige Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten haben eine eigene Dienstordnung und unterliegen daher nicht dieser Ordnung

Wenn in dieser Ordnung von »Priester« die Rede ist, sind immer alle vom Geltungsbereich umfassten Personen gemeint.

§ 2 Dienst in Gemeinschaft

- (1) Die Dekanatskonferenz ist Dienstkonferenz aller hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen im Dekanat. Die Teilnahme ist für Priester im aktiven Dienst verpflichtend.
- (2) Den Priestern wird eine gewisse Pflege des Gemeinschaftslebens empfohlen (can. 280 CIC). Eine Vita communis von Weltpriestern kann genehmigt werden, wenn:
 - a) sich mindestens drei Priester möglichst unterschiedlichen Alters dazu bereit erklären,
 - b) eine entsprechende räumliche Wohnsituation besteht und ein angemessenes pastorales Betätigungsfeld für die Gemeinschaft gegeben ist,
 - c) sich die Priestergemeinschaft eine geistliche Lebensordnung gibt, die dem Ortsordinarius schriftlich zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 3 Personalakte

- (1) Für jeden Priester ist eine Personalakte zu führen.
- (2) Das Nähere regelt die Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Priestern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Dienstwohnung

- (1) Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Priestern im aktiven Dienst und Diakonen in Vorbereitung auf die Priesterweihe (Dienstwohnungsnehmer) unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages aus dienstlichen Gründen in der Pfarrei oder kirchlichen Einrichtung, in der sie tätig sind (Dienstwohnungsgeber), vom Ortsordi-

narius zugewiesen werden. Die Dienstwohnungen dürfen nur zugewiesen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, weil die Dienstwohnungsnehmer aufgrund der Residenzpflicht (cann. 533 § 1 CIC, 543 § 2 1° CIC, 550 § 1 CIC) oder im beauftragten Dienstbereich zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine bestimmte Wohnung beziehen müssen.

- (2) Das Nähere regelt eine eigene Ordnung.

§ 5 Vergütung

- (1) Weltpriester, die mit einer von der Diözese Regensburg übertragenen Aufgabe betraut sind, werden entsprechend einer eigenen Besoldungsordnung vergütet, die analog auch für Priester in der Kategorialseelsorge Anwendung findet. Ordenspriester werden aufgrund eines Gestellungsvertrages vergütet.
- (2) Wird ein Priester, der in der Diözese Regensburg inkardiniert ist, vom aktiven Dienst freigestellt, wird ihm ein Unterhaltsbeitrag gewährt. Die Höhe des Unterhaltsbeitrages bestimmt der Ordinarius aufgrund der Umstände (z.B. Studium), die zur Freistellung geführt haben.
- (3) Im Falle des Ruhens und Erlöschens des Anspruchs auf Besoldung oder Ruhegehalt wird der Ordinarius zum Unterhalt einem in der Diözese Regensburg inkardinierten und dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priester einen Unterhaltsbeitrag zugestehen. Der Unterhaltsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe der jeweils geltenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zusätzlich zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Ordinarius trifft Vorsorge für die Unterkunft. Durch Entscheidung des Ordinarius kann der Unterhaltsbeitrag in begründeten Fällen unter Wahrung der Billigkeit erhöht werden.
- (4) Das Ruhegehalt der Priester ist in der Satzung der Emeritenanstalt geregelt.

§ 6 Zulagen im aktiven Dienst

Für besondere Ämter (Amtszulage) oder für besondere Dienste (Funktionszulage) können Priestern Zulagen gewährt werden. Daneben kann der Ortsordinarius in begründeten Einzelfällen weitere Zulagen gewähren. Amts- und Funktionszulagen sind widerruflich und vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Ortsordinarius nicht ruhegehalbfähig.

§ 7 Reisekosten

Art und Umfang der Reisekostenvergütung werden durch die in der Diözese Regensburg geltende Reisekostenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 8 Freier Tag und Erholungsurlaub

- (1) Priestern im aktiven Dienst wird unter Berücksichtigung ihres Dienstes ein freier Werktag pro Woche gewährt. Freie Tage können nicht kumuliert, sondern lediglich in der jeweiligen Kalenderwoche genommen werden.
- (2) Priestern im aktiven Dienst stehen jährlich ein Erholungsurlaub und einmal Einkehrstage/Exerzitien (analog zu can. 533 § 2 CIC) unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge zu.
- (3) Der Erholungsurlaub beträgt für alle Priester im aktiven Dienst 30 Tage (analog zu can. 533 § 2).
- (4) Priester im aktiven Dienst, die nicht ein Amt mit Residenzpflicht bekleiden, sind – abgesehen vom freien Tag, dem Erholungsurlaub und den Einkehrtagen/Exerzitien – zur Anwesenheit in der Diözese gemäß can. 283 § 1 CIC verpflichtet. Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht von über 10 Tagen bedürfen der Erlaubnis des Ordinarius.

§ 9 Dienstbefreiung aus sonstigen Gründen und Meldepflichten

Dienstbefreiungen aus anderen Gründen als zur Gewährung des freien Tages und des Erholungsurlaubs sowie der Einkehrstage (z.B. für optionale Fortbildungen) können auf Antrag vom Ortsordinarius gewährt werden.

Krankheitstage, die über eine Woche hinausreichen, sind dem Generalvikariat mittels ärztlichem Attest mitzuteilen; ebenso ist der Aufenthaltsort während der Krankheitstage zu benennen.

§ 10 Nebentätigkeit

- (1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder die Ausübung jeglicher Nebenbeschäftigung, die über die dem Priester übertragene Haupttätigkeit hinausgeht.

- (2) Priester sind verpflichtet, auf Verlangen des Ortsordinarius eine Nebentätigkeit auch ohne Vergütung zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit im kirchlichen Interesse liegt (z. B. gottesdienstliche Aushilfe), ihrer Vorbildung und ihrem Amt entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 11 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

- (1) Priester sollen das ihnen übertragene Amt vollumfänglich ausfüllen können. Nebentätigkeiten dürfen dem nicht entgegenstehen. Priester bedürfen deshalb zur Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten und in den Fällen von § 12 Abs. 3 der vorherigen Genehmigung des Ortsordinarius.

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sowie Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Textform. Der Priester hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise zu führen, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus. Jede Änderung ist unverzüglich in Textform anzuseigen.

- (2) Die Genehmigung ist auf längstens drei Jahre zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung sind die bereits bestehenden Nebentätigkeiten dem Generalvikariat anzugeben und es ist um weitere Genehmigung nachzusuchen.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Priester in einen Widerstreit mit dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Diözese Regensburg tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Priesters beeinflussen kann,

5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Priesters führen kann oder
6. das Ansehen der Kirche oder das für eine wirksame Erfüllung der Sendung der Kirche erforderliche Vertrauen der Christgläubigen schädigen und die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in Frage stellen kann.

- (4) Soweit der Gesamtbetrag der Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Ehrenamtspauschale übersteigt, liegt ein Versagungsgrund vor. Der Ortsordinarius kann Ausnahmen zulassen.

§ 12 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

- (1) Nicht genehmigungspflichtig sind
1. die Verwaltung eigenen Vermögens oder der Nutzung des Priesters unterliegenden Vermögens,
 2. schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten, die die Erfüllung der Haupttätigkeit nicht beeinträchtigen.
 3. unentgeltliche Nebentätigkeiten
- (2) Das Generalvikariat kann aus begründetem Anlass verlangen, dass über eine ausgeübte, nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit in Textform Auskunft erteilt wird, insbesondere über deren Art und Umfang.
- (3) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Priester bei seiner Ausübung dienstliche Pflichten verletzt, insbesondere bei Vorliegen der Gründe von § 11 Abs. 3.

§ 13 Beendigung der Nebentätigkeit und der Genehmigungspflicht

- (1) Mit der Beendigung des aktiven Dienstes in der Diözese Regensburg enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigung, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Ortsordinarius ausgeübt worden sind.
- (2) Die Genehmigungspflicht für Nebentätigkeiten endet mit dem Eintritt in den Ruhestand.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Priester haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich ihres Bistums hinaus sowie nach Verlust des klerikalen Standes. Deshalb ist ein Priester gehalten, bevor er die Dokumente, aus denen der Verlust des klerikalen Standes hervorgeht, erhält, eine Erklärung zu unterzeichnen, dass er über alle dienstlichen Vorgänge weiterhin Stillschweigen bewahren wird.
- (2) Das Beichtgeheimnis ist in jedem Fall und unter allen Umständen zu wahren (can. 983 § 1 CIC). Seelsorgliche Angelegenheiten unterliegen dem Seelsorgsgeheimnis (can. 220 CIC; Art. 9 Reichskonk.; § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO; § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO).
- (3) Absatz 1 gilt nicht, soweit Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind.
- (4) Unbeschadet staatlichen Rechts dürfen Priester ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Absatz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (can. 1548 § 2 1° CIC; analog zu § 67 Abs. 3 BBG). Die Genehmigung erteilt der Ortsordinarius oder, wenn ein Verlust des klerikalen Standes eingetreten ist, der letzte Ortsordinarius. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem anderen für den Kleriker zuständigen Ortsordinarius ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.
- (5) Priester, die aus dem klerikalen Stand ausscheiden, sind gehalten, vor Erhalt des Dekrets oder Urteils auf Verlangen des Ordinarius amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben.

§ 15 Geistliche Begleitung und Einzelseelsorge

- (1) Die verschiedenen Formen der Einzelseelsorge brauchen notwendigerweise Freiheit auf beiden Seiten und die Fähigkeit der begleitenden Person, mit ihren eigenen Bedürfnissen, Einstellungen und Erwartungen zurückzutreten. Aufgrund des ihm entgegengebrachten Vertrauens kann der Seelsorger und geistliche Begleiter andere Personen emotional, psychisch und geistlich erheblich unter Druck setzen, negativ beeinflussen und von sich

abhängig machen. Damit würde er das Ziel von Seelsorge und der geistlichen Begleitung verfehlt und in den Begleiteten erheblichen geistlichen Schaden sowie unwiederbringlichen Vertrauensverlust verursachen. Dies ist von allen Priestern und Diakonen zu unterlassen, weshalb diese Bestimmung über § 2 hinaus auf alle Priester und Diakone, die in der Diözese Regensburg Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben, Anwendung findet.

- (2) Darum kann je nach Schwere des Vergehens mit den Sanktionen des § 24 dieser Ordnung, in besonders schweren Fällen mit einer Beugestrafe (z.B. Suspension) belegt werden, wer vorsätzlich
 - a) die jedem Gläubigen zukommende Freiheit zu beschränken sucht, der eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (can. 214 CIC);
 - b) den Gläubigen das Recht beeinträchtigt, ihren Lebensstand frei von Zwang zu wählen (can. 219 CIC);
 - c) den Gläubigen das freie Recht auf Wahl des Beichtvaters und des geistlichen Begleiters zu beschneiden sucht (can. 991 CIC) oder von Gläubigen verlangt, ihm das Gewissen zu öffnen (analog zu can. 630 CIC, 220 CIC);
 - d) durch unrechtmäßigen Druck Gläubigen Sakramente, Sakramentalien, religiöse Rituale oder andere geistliche Güter aufdrängen will oder, wenn rechtmäßig erbeten, verweigert (can. 213 CIC, 843 CIC);
 - e) die seelsorgerliche Verschwiegenheit schwerwiegend verletzt (can. 220 CIC);
 - f) durch das Wissen, das er aus der geistlichen Begleitung erworben hat, versucht, den guten Ruf der begleiteten Person zu schädigen oder sie damit unter Druck setzen will, etwas zu tun oder zu unterlassen (can. 220 CIC, 984 CIC).

§ 16 Dienst in Einheit mit der Kirche

- (1) Priester handeln nicht im eigenen Namen, sondern im Auftrag der Kirche. Sie sind daher der kirchlichen Ordnung verpflichtet und zu besonderer Loyalität angehalten. Dem widerspricht:
 - a) das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z.B. die Propagierung der Abtreibung, Ehe für alle, Fremdenhass oder Antisemitismus),

- b) die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
 - c) die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.
 - d) das Eintreten für Positionen gegen die demokratisch-freiheitliche Grundordnung.
- (2) Die Liturgie ist keine private Feier, sondern immer eine Feier der Kirche und daher gemäß den Normen für die Liturgie und den approbierten liturgischen Büchern zu feiern (cann. 834 § 2 CIC, 837 § 1 CIC, 846 § 1 CIC). Darüber hinaus ist jeder Priester verpflichtet, den Anweisungen des Ortsordinarius für den liturgischen Bereich nachzukommen. Unrechtmäßige Abweichungen davon stellen einen liturgischen Missbrauch dar und sind ein Dienstvergehen im Sinne dieser Ordnung (can. 1389 CIC).

Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist.

- (2) Wird ein nicht in der Diözese Regensburg inkardinierter, aber mittels Admission oder Gestellungsvertrag tätiger Priester dienstunfähig, kann seine Admission bzw. sein Gestellungsvertrag in Absprache mit seinem Ordinarius vorzeitig beendet werden.
- (3) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn ein anderes Amt übertragen werden kann. Die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung ist zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich der Diözese Regensburg gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und zu erwarten ist, dass der Priester den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt.
- (4) Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit, besteht die Verpflichtung, sich nach Weisung des Ortsordinarius ärztlich beim Vertrauensarzt der Diözese Regensburg untersuchen und, falls dies aus ärztlicher Sicht erforderlich erscheint, auch beobachten zu lassen.

§ 17

Adoption und Pflegschaftsübernahmen

- (1) Eine Adoption sowohl von Minderjährigen als auch von Volljährigen ist Priestern grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Ordinarius.
- (2) Die Übernahme von Pflegschaften und Vorsorgevollmachten bedarf der Erlaubnis des Ordinarius (can. 285 § 4 CIC).

§ 18

Verbot der Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen

Priestern ist es verboten, in Bezug auf ihr Amt Geld, Immobilien, Wertgegenstände für persönliche Zwecke entgegen zu nehmen. Zuwendungen sind grundsätzlich der Kirchenkasse oder auf Wunsch kirchlichen Hilfswerken zuzuführen. Da Sachbezüge über einem Wert von monatlich 50,- € einen zu versteuernden geldwerten Vorteil darstellen (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG), dürfen Sachgeschenke nur anlassbezogen bis zu dieser Wertgrenze angenommen werden.

§ 19

Dienstunfähigkeit

- (1) Ein in der Diözese Regensburg inkardinierter Priester ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist.

§ 20

Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

Priester, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in das aktive Dienstverhältnis Folge zu leisten, wenn ihnen nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit im Dienstbereich der Diözese Regensburg ein Amt übertragen werden soll, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen.

§ 21

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

- (1) Hält der Ortsordinarius einen Priester aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand für dienstunfähig und ist eine andere Verwendung nicht möglich, wird dem Priester empfohlen, von sich aus um den Ruhestand zu bitten.
- (2) Ist der Priester dazu nicht bereit, kann der Ortsordinarius bei Pfarrern das Verfahren gemäß der cann. 1740-1747 CIC anwenden. In den übrigen

Fällen teilt der Ortsordinarius dem Priester mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Der Priester hat das Recht, dazu Stellung zu nehmen und seine Argumente vorzubringen.

- (3) Der Ordinarius entscheidet unter Würdigung des Gesundheitszustandes des Priesters und auch seiner Stellungnahme, ob er an der Versetzung in den Ruhestand festhält oder nicht. Hält er den Ruhestand für erforderlich, ist das begründete Dekret zur Versetzung in den Ruhestand (Ruhestandsdekret) dem Priester schriftlich zuzustellen. Es kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Gegen dieses Dekret steht, wie bei jedem Dekret, der Beschwerdeweg gemäß can. 1732 ff. CIC offen.
- (4) Der Ruhestand beginnt mit dem im Dekret angegebenen Datum. Zu diesem Zeitpunkt wird die Besoldung einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigt.

§ 22 Ärztliche Untersuchung

- (1) In den Fällen der §§ 19 bis 21 beauftragt der Ortsordinarius oder eine von ihm beauftragte Person den Vertrauensarzt der Diözese Regensburg mit der Fertigung eines Gutachtens über die Dienstfähigkeit des betroffenen Priesters.
- (2) Der Vertrauensarzt teilt dem Ortsordinarius auf Anforderung im Einzelfall die tragenden Gründe des Gutachtens mit, soweit deren Kenntnis für den Ortsordinarius unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihm zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Diese Mitteilung ist in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag zu übersenden und verschlossen zur Personalakte zu nehmen. Sie darf nur für die Entscheidung der in Absatz 1 genannten Fälle verwendet werden und ist nach Einsichtnahme wieder zu verschließen.
- (3) Zu Beginn der Untersuchung ist der Priester auf deren Zweck und die Mitteilungspflicht nach Absatz 2 hinzuweisen. Der Vertrauensarzt der Diözese Regensburg übermittelt dem Priester oder, soweit ärztliche Gründe entgegenstehen, einem Bevollmächtigten ein Doppel der Mitteilung nach Absatz 2.

§ 23 Amtsverzicht und Versetzung in den Ruhestand

- (1) Ein Priester, der das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, kann dem Bischof von Regensburg den Amtsverzicht erklären und um Versetzung in den Ruhestand bitten.
- (2) Nur aus schwerwiegenden Gründen (z.B. ernsthafte Erkrankung) kann ein Priester vor Vollendung des siebzigsten Lebensjahres den Bischof von Regensburg um Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand bitten. Entsprechende Nachweise sind dem Gesuch beizufügen.
- (3) Ein Priester, der das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, hat dem Bischof von Regensburg den Amtsverzicht zu erklären und um Versetzung in den Ruhestand zu bitten (analog zu can. 538 § 3 CIC).
- (4) Über die Annahme oder Verschiebung des Amtsverzichts sowie über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet der Bischof von Regensburg.

§ 24 Dienstvergehen und Sanktionen

- (1) Dienstvergehen ist das Verhalten eines Priesters im Dienst, das das für eine wirksame Erfüllung der Sendung der Kirche erforderliche Vertrauen der Christgläubigen beschädigen und die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung infrage stellen kann.
- (2) Verstöße gegen Verpflichtungen dieser Ordnung müssen zurechenbar, das heißt zumindest fahrlässig sein. Vorsatz ist, soweit nicht anders bestimmt, nicht notwendig.
- (3) Das Verteidigungsrecht des beschuldigten Priesters ist während des ganzen Verfahrens zu achten. Deshalb hat er auch das Recht, sich einen kirchlichen Anwalt zu nehmen. Es gilt die Unschuldsvermutung (can. 1321 § 1 CIC).
- (4) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Ordnung kann je nach Schwere des Vergehens der Dienst eingeschränkt oder eine kanonische Buße (can. 1340 CIC) auferlegt werden bis hin zu Sühnestrafen gemäß can. 1336 §§ 2-4 CIC. Dabei wird der Ordinarius nach den erforderlichen Untersuchungen je nach Art des Vergehens das Verfahren zum Erlass eines Dekrets (can. 50f. CIC), das Verwaltungsstrafverfahren (can. 1720 CIC) oder den gerichtlichen Strafprozess (can. 1721 CIC) veranlassen.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Dienstordnung für Priester in der Diözese Regensburg wird vom Diözesanbischof als Diözesangesetz gemäß can. 8 § 2 CIC erlassen und tritt einen Monat nach ihrer Promulgation im Amtsblatt in Kraft.

Alle dieser Ordnung widersprechenden partikularen Regelungen treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Dekret zur Promulgation der Dienstordnung für Priester als Diözesangesetz

Hiermit setze ich die »Dienstordnung für Priester in der Diözese Regensburg« als Diözesangesetz in Kraft und ordne ihre Promulgation im Amtsblatt der Diözese Regensburg an. Gemäß can. 8 § 2 CIC tritt sie einen Monat nach Erscheinen im Amtsblatt in Kraft.

Regensburg, 22. Oktober 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 210. Vollversammlung vom 16./17. Juli 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Änderung von ABD Teil B, 4.1.3. und ABD Teil B, 4.3. (weitere Dienstzulage an Grund- und Mittelschulen, höhere Berufsbezeichnung)

zum 1. August 2025

- **ABD Teil B, 4.2. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Eingruppierungsregelungen

zum 1. August 2025

- **ABD Teil A, 2. (Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Anpassung der Hinweise zu den schwierigen fachlichen Tätigkeiten von pädagogischen Ergänzungskräften und besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten von pädagogischen Fachkräften

zum 1. September 2025

Diese Änderung tritt mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.

- **ABD Teil B, 4. 2. (Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Assistenzkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte, die berufsbegleitende Weiterqualifizierungen absolvieren

zum 1. September 2025

- **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)**
hier: Änderung

zum 1. September 2025

- **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**

hier: Verlängerung der Ergänzung der Teile A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten), A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten) und A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen/Pfarrreferenten) um eine Zulage als Ausgleich für Dienste zu ungünstigen Arbeitszeiten

zum 1. September 2025

Diese Änderung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

- **ABD Teil D, 18. (Arbeitsmarktzulagen)**

hier: Verlängerung der Geltungsdauer

zum 1. Januar 2026

Diese Änderung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

- **ABD Teil E, 5. (Regelungen für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen)**

hier: Verlängerung der befristeten Regelung

zum 1. August 2025

- **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**

hier: Ergänzung einer Protokollnotiz in Teil A, 2.3. Nummer 39. Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagschulen

zum 1. August 2025

- **ABD Anhang II (Ordnung für Schlichtungsverfahren)**

hier: Änderung der Ernennungsvoraussetzungen für (stellvertretende/n) Vorsitzende/n

zum 1. September 2025

- **ABD Teil E, 3. (Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien))**

hier: Neufassung im Rahmen der Übernahme der zum 1. Januar 2025 neugefassten Praktikums-Richtlinie der VKA

zum 1. September 2025

Der Wortlaut der Beschlüsse wird in der Anlage Nr. 150 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 7. November 2025

+ Rudolf
Bischof von Regensburg

Bischöfliches Generalvikariat

Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2025

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2025 steht unter dem Motto »Rettet unsere Welt – Zukunft Amazonas« und stellt Adveniat-Projektpartner vor, die sich für die Bewahrung der Schöpfung im Amazonasgebiet einsetzen.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, dem 30. November 2025, im Bistum Mainz eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Gästen aus Brasilien und Gläubigen aus dem Bistum Mainz feiert Adveniat um 10:00 Uhr im Mainzer Dom einen Gottesdienst, der live von Domradio.de im Internet übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Weihnachtsaktion in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Legen Sie bitte das Adveniat-Magazin in der Kirche, dem Pfarrsekretariat und in anderen kirchlichen Einrichtungen aus.

Zahlreiche Gestaltungshilfen für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen zum Download an. Bitte weisen sie die Gläubigen auf die Möglichkeit der Onlinespende hin.

Verschiedene Materialien, die in die Thematik einführen, stehen in gedruckter und digitaler Form zur Verfügung. Materialbestellungen können jederzeit online, per Telefon oder E-Mail aufgegeben werden.

Die spirituellen Impulse für die Adventszeit geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Krippenfeiern; für alte und kranke Menschen empfehlen wir den Adventsbegleiter. Für Kinder gibt es einen Krippenaufsteller zum Ausmalen. Ein Gebetszettel kann

ebenso bestellt werden. Weitere Anregungen finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

Am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2025, soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Mit der Adveniat-Kollekte, die in allen Gottesdiensten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag gehalten wird, wird um Unterstützung der Projekte in Lateinamerika gebeten. Die Kollekte soll nach den Fürbitten angekündigt werden. Erwähnen Sie dabei bitte auch die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien zu 100% bis spätestens zum 31. Januar 2026 an die Diözese Regensburg KdÖR zu überweisen (vgl. Kollektplan).

Vorlagen zur Bekanntgabe des Kollektenergebnisses und Dankkarten finden Sie unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen.

Weitere Informationen

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.
Gildehofstr. 2
45127 Essen
Tel.: 0201 1756-295
weihnachtsaktion@adveniat.de.

Materialien, Downloads

www.adveniat.de/weihnachtsaktion

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2026

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der Aktion Dreikönigssingen 2026 ein. Diese steht unter dem Motto »Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit«. Im Fokus steht die Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit in Bangladesch.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen, das Kindermissionswerk »Die Sternsinger« und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), stellen hierzu unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien zur Verfügung. Herzstück ist das Werkheft mit Kindergeschichten aus den Projekten, kreativen Angeboten, Spielen sowie praktischen Hinweisen zur

Durchführung der Sternsingeraktion. Ergänzt wird es durch den Film »Willi in Bangladesch« und eine Sonderausgabe des »Sternsinger-Magazins«, die das Thema kindgerecht aufarbeiten. Die »Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2026« runden das Angebot ab.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2026 findet am Dienstag, 30. Dezember 2025, in Freiburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.kja-freiburg.de/bwe.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der päda-

gogischen Materialien. Unabhängig davon fließen die Spenden, die die Sternsinger sammeln, in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationen. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt ans Kindermissionswerk: Tel. 0241/4461-9290, gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk »Die Sternsinger« in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern weltweit zugutekommen sowie nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Die Ziele, organisatorischen Rahmenbedingungen und weiteren Regelungen der Aktion sind in der Ordnung der Aktion Dreikönigssingen festgelegt.

Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion in Deutschland durchführen, und ist abrufbar unter: www.sternsinger.de/ordnung.

Sämtliche Spendeneinnahmen sind von den Pfarreien zu 100% bis spätestens zum 31. Januar 2026 an die Diözese Regensburg KdÖR zu überweisen (vgl. Kollektenplan).

Weitere Informationen

Kindermissionswerk »Die Sternsinger«
Stephanstraße 35
52064 Aachen
Tel. 0241 4461-14
info@sternsinger.de

Informationen und Materialien

shop.sternsinger.de
Tel.: 0241 4461-44
bestellung@sternsinger.de

Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2026

Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die Arbeit der Missionare zu unterstützen. Heute steht sie für Hilfe zur Selbsthilfe, damit vor Ort Frauen und Männer ausgebildet werden, die den Menschen als Ordensleute oder Priester zur Seite stehen.

In diesem Jahr richten wir unseren Fokus auf den Südsudan: Millionen Menschen sind dort auf der Flucht. Seit mehr als anderthalb Jahren tobtt ein verheerender Krieg zwischen dem Militär und der paramilitärischen RSF-Miliz. Der einstige Bündnispartner-Konflikt hat das Land in eine tiefe Krise gestürzt. »Uns mag vieles fehlen. Aber wir sind hier. Und wir geben nicht auf,« sagt Schwester Mary

Achwany George von den Sacred Heart Sisters in Juba. Trotz der schwierigen Umstände bringen sie durch ihr Leben und ihre Fürsorge die Liebe Gottes zu den Menschen. Sie begleiten Frauen, Kinder und Familien, gehen in Flüchtlingslager und organisieren Bildungsangebote. Ihre Haltung steht stellvertretend für viele Ordensgemeinschaften in Afrika, die aus ihrem Glauben Kraft schöpfen, um an der Seite der Menschen zu stehen.

Alle Pfarrämter erhalten von missio zum Afrikatag 2026 bereits Anfang Dezember einen kleinen Materialumschlag zugesandt: wir freuen uns, wenn Sie das Plakat im Schaukasten aushängen und Sie unsere Spendentüten und Gebetszettel auslegen oder im Pfarrbrief eingelegt verschicken. Die Bausteine, die Ihnen Anregungen für die Vorbereitung von Wort-Gottes-Feiern und Gemeindemessen liefern können, werden in diesem Jahr nur zum Download bereitgestellt. Für Ihre Unterstützung in diesem wichtigen Anliegen sagen wir Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott!

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien zu 100% bis spätestens zum 31. Januar 2026 an die Diözese Regensburg KdÖR zu überweisen (vgl. Kollektenplan).

Weitere Informationen

missio – Internationales Kath. Missionswerk Ludwig Missionsverein KdÖR
Pettenkoferstr. 26–28
80336 München
Tel.: 089 5162-0
info@missio.de

Materialien und Download

www.missio.com

Jubiläumsablass für das Urheiligtum in Schönstatt sowie für alle Kirchen, (Haus-)Kapellen und Schönstatt-Heiligtümer in der Trägerschaft des Säkularinstituts der Schönstätter Marienschwestern

Aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Säkularinstituts der Schönstätter Marienschwestern hat die Apostolische Pönitentiarie der Bitte der Generaloberin entsprochen und mit Dekret vom 1. Oktober 2025

- vom 1. Oktober 2025 bis 4. November 2026
- einen **Jubiläumsablass**
- für das Urheiligtum in Schönstatt sowie für alle Kirchen, (Haus-)Kapellen und Schönstatt-Heiligtümer in der Trägerschaft unserer Gemeinschaft gewährt.

In der Diözese betrifft dies

- das **Schönstattheiligtum** und
- die **Hauskapelle** im Schwesternhaus in **Kösching**.

Die Möglichkeit, den Ablass dort unter den bestimmten Voraussetzungen zu gewinnen, wird von den Schönstätter Marienschwestern durch mediale Kommunikation und jeweils durch einen schriftlichen Hinweis am Ort bekanntgemacht.

Erhebung der Anzahl der Ministrantinnen und Ministranten in der Diözese Regensburg

In regelmäßigen Abständen bittet die Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz um eine Erhebung der aktuellen Zahlen zu den Ministrantinnen und Ministranten. Dafür werden über einen Online-Fragebogen sowohl die Anzahl als auch Informationen zur Ministrantenarbeit vor Ort abgefragt.

- Zeitraum: 03. November bis 15. Dezember 2025
- Zugang: Link zum Online-Fragebogen wurde per Brief an die Pfarrämter verschickt.
- Weitere Informationen: www.bja-regensburg.de/FAQ-Erhebung

Die erhobenen Daten werden für die pastorale Arbeit in der Diözese und die bundesweite Statistik der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz verwendet. Die Ergebnisse werden 2026 veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Bischöfliches Jugendamt Regensburg
Fachstelle Ministrantenpastoral
Winfried Brandmaier
Tel.: 0941 597-2265
ministranten@bistum-regensburg.de

Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Auskunftserteilung zu Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern

Auf Wunsch erteilt die Fachstelle Schematismus übergeordneten kirchlichen Dienststellen in der Diözese Regensburg, z.B. dem Bischöfl. Sekretariat, dem Generalvikar, dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. sowie Dekanen und Regionaldekanen für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Auskunft über Weihe- und Altersjubiläen von Klerikern.

Die Auskunft enthält den Vor- und Familiennamen, Titel, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Weihejubiläen sind das 25., 40., 50., 60. und danach jedes fünfte folgende Weihejubiläum. Altersjubiläen sind der 50., 60. und danach jeder fünfte weitere Geburtstag.

Kleriker, die die Erteilung dieser Auskünfte nicht wünschen, können dagegen ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Generalvikariat **bis spätestens 15.12.2025** einen Widerspruch erklären.

Diözese Regensburg KdÖR
Generalvikariat
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg
Tel.: 0941 597-1001
Fax: 0941 597-1010
generalvikariat@bistum-regensburg.de

Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2026

Am 1. Fastensonntag, 22. Februar 2026, findet um 15.00 Uhr in St. Kassian, Regensburg, die diözesane Feier der Zulassung zur Taufe statt. Zu dieser Feier sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber zusammen mit ihren Familien, Patinnen und Paten, dem Pfarrer, den Begleiter/inne/n auf dem Katechumenatsweg sowie Vertreter/inne/n aus den Gemeinden eingeladen. Im Anschluss an die Feier findet im Bischofshof ein Empfang statt.

Mit dieser Feier »beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens ... Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zuvorkommende Erwählung durch Gott gefeiert.« (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Nr. 119). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Bischof vorgestellt, es wird ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht, der Bischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Taufbewerber/innen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden, und es wird die Verbundenheit des Bischofs mit den Katechumenen deutlich.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiationssakramente wird dann in der Osternacht (oder in der Osterzeit) gefeiert. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Taufspendung an Jugendliche (ab 14 Jahren) und Erwachsene pri-

mär durch den Diözesanbischof während der Feier der Osternacht im Dom vorgenommen wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Taufe auch in der Heimatpfarrei erfolgen, dazu ist jedoch dem Antrag an das Bischöfl. Konsistorium ein Schreiben an Herrn Bischof mit einer schriftlichen Begründung beizulegen. Andernfalls wird angenommen, dass die Sakramentspendung durch den Bischof erwünscht ist.

Für die Erwachsenentaufe ist jeweils der Antrag »Eingliederung in die katholische Kirche durch die Taufe von ungetauften Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen« beim Bischöflichen Konsistorium (Unter den Schwibbögen 17 | 93047 Regensburg) einzureichen. Ein entsprechendes Formular ist dort auch erhältlich (0941/597-1701 oder -1702) oder ist in digitaler Form im Meldewesen-Plus zu finden.

Anmeldung für die Feier der Zulassung bis 6. Februar 2026 an

Hauptabteilung Seelsorge
Fachstelle Gemeindekatechesis
Pastoralreferentin Heidi Braun
Obermünsterplatz 7
93047 Regensburg
Tel.: 0941 597-2603
heidi.braun@bistum-regensburg.de

Für Rückfragen steht Frau Heidi Braun zur Verfügung.

Firmung – wer stellt die Firmbilder des Firmspenders bei einer gemeinsamen Firmung mehrerer Pfarreien aus?

Bei einer Firmfeier mit Firmlingen aus mehreren Pfarreien liegt die Verantwortung für das Ausstellen der Firmbilder des Firmspenders bei der Pfarrei, in der die Firmung gespendet wurde. Da nur der Pfarrer der Firmpfarrei auf der Grundlage der Firmkarten und der Einträge im Firmbuch bzw. anhand der Firmlisten bezeugen kann, dass die angemeldeten Firmbewerber auch tatsächlich das Sakrament erhalten haben, muss er die Firmbilder sowohl unterschreiben als auch siegeln. Nur auf diese Weise haben die Firmbilder den Charakter einer Urkunde und gelten als Nachweis für den Erhalt des Firmsakraments. Bei Fehlen des Siegels der Firmpfarrei oder der Unterschrift des Pfarrers der Firmpfarrei kann das Firmbild nicht als Urkunde, sondern lediglich als Erinnerungsbild gewertet werden.

Da mit dem Ausstellen der Firmbilder ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Firmpfarrei verbunden ist, wäre es sinnvoll, wenn die Firmpfarrei nach der Firmung die Firmbilder an die Wohnsitzpfarreien der Firmlinge versendet und dort die notwendigen

Angaben mit Ausnahme der Unterschrift und des Siegels eintragen lässt. Zur Beurkundung können die Firmbilder dann wieder an die Firmpfarrei zurückgesandt werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass die Firmbilder bereits im Vorfeld der Firmspendung bei den jeweiligen Firmspendlern angefordert werden. In diesem Fall können die Wohnsitzpfarreien die Firmbilder für ihre Firmbewerber vorab ausfüllen und dann an die Firmpfarrei senden. Dort werden die Bilder vom Pfarrer der Firmpfarrei unterschrieben und gesiegelt und im Rahmen der Firmfeier an die Firmlinge übergeben. Bereits vollständig ausgefüllte Firmbilder von Firmbewerbern, die aus welchen Gründen auch immer das Sakrament nicht erhalten haben, sind dann selbstverständlich zu vernichten.

Die entsprechende Vorgehensweise ist unter den beteiligten Pfarreien vorab zu besprechen.

Kollekten-Plan 2026 der Diözese Regensburg (Caritas siehe gesondert)

Tag	Kollekte	Kollekten Nummer	Kollekten mit *
06.01.	* Afrika-Mission	1807	100 % sind an die Diözese Regensburg KdöR abzuführen
Um den 06.01.	* Sternsinger-Aktion	1827	
25.01.	Familien-/Schulseelsorge	1845	Die übrigen Kollekten
22.03.	* Misereor-Kollekte	1822	50 % sind an die Diözese Regensburg KdöR abzuführen
An einem Fastensonntag	* Fastenopfer der Kinder	1808	
29.03.	* Hl. Land/Hl. Grab	1811	Die Diözese Regensburg ist verpflichtet, die weiterzuleitenden Kolleken zeitnah mit den jeweiligen Mittelempfängern abzurechnen.
26.04.	Geistliche Berufe	1809	
03.05.	Kath. Jugendfürsorge	1813	
10.05.	Katholikentag	1839	
24.05.	* Renovabis	1847	Bitte rechnen Sie ab dem 01.12.2025 die Kolleken innerhalb von 4 Wochen nach der Sammlung ab und überweisen den Sammlungserlös ohne Abzüge an das nachfolgende Konto der Diözese Regensburg KdöR.
05.07.	* Weltkirche	1846	
13.09.	Kommunikationsmittel/ Michaelsbund	1800	
25.10.	* Missio	1824	
02.11.	* Priesterausbildung in Ost- u. Mitteleuropa	1804	Die Kolleken sind einzeln und getrennt für die jeweilige Pfarrei zu überweisen.
An einem So. im Nov	Kriegsgräberfürsorge	1819	
15.11.	* Diaspora-Kollekte	1806	Führen Sie die Überweisung der Kolleken nach Möglichkeit immer über dasselbe Bankkonto der Pfarrkirchenstiftung aus.
22.11.	Jugend-/Arbeiterseelsorge	1828	
24./25.12.	* Adveniat-Kollekte	1801	
Zwischen Weihn. u. Epiphanie (26.12.-06.01.)	* Weltmissionstag d. Kinder	1834	Für die korrekte Zuordnung der Kolleken sind folgende Angaben im Verwendungszweck erforderlich: Kollektennummer / Kollektename / Pfarreinummer / Pfarreiname
Am Tag der Erstkommunion	* Opfer der Erst- kommunikanten	1826	Kollektenkonto Diözese Regensburg KdöR IBAN: DE25 7509 0300 0401 1000 09 BIC: GENODEF1M05
Am Tag der Firmung	* Opfer der Firmlinge	1825	
	Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet	18..	

Dr. Roland Batz
Generalvikar

Bischöfliche Finanzkammer

Ergebnis der Wahl zum Diözesansteuerausschuss für die Wahlperiode vom 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2031

Nach Abschluss der im Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 6 vom 20.06.2025, Seite 60 ff., ausgeschriebenen Wahl zum Diözesansteuerausschuss ergibt sich für die Wahlperiode 01.01.2026 bis 31.12.2031 gem. Art. 6 der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01.08.2024 einschließlich der hierzu ergangenen Wahlordnung (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 9 vom 19.07.2024, S. 182 ff.) folgende Zusammensetzung:

A Mitglieder kraft ihres Amtes

- *Vorsitzender*
Diözesanbischof Dr. Rudolf Voderholzer
- *stellvertretender Vorsitzender*
Herr Erwin Saiko, Bischöflicher Finanzdirektor

B Ernannte Mitglieder

- Generalvikar Domdekan Msgr. Dr. Roland Batz
- Herr Prof. Dr. Franz Merl, Zeitlarn

C Gewählte geistliche Vertreter

- *Wahlbezirk Nord*
Pfarrer BGR Helmut Brügel,
Schnaittenbach
- *Wahlbezirk Mitte*
Pfarrer Stefan Wissel,
Barbing
- *Wahlbezirk Süd*
Pfarrer Martin Neidl,
Deggendorf

D Gewählte weltliche Vertreter

- *Wahlbezirk Nord*
Herr Martin Rosner, Verwaltungsbeamter,
Waldsassen
- *Wahlbezirk Nördliche Oberpfalz*
Herr Alfons Stangl, Bankkaufmann,
Irchenrieth
- *Wahlbezirk Mittlere Oberpfalz*
Herr Martin Schafbauer, Dipl.-Verw. (FH),
Amberg
- *Wahlbezirk Ost*
Herr Martin Hastreiter, Bankfachwirt,
Runding
- *Wahlbezirk Regensburg*
Herr Martin Schöberl, Angestellter,
Regensburg
- *Wahlbezirk Mitte*
Herr Dr. Marcus Willamowski, Jurist,
Pielenhofen
- *Wahlbezirk West*
Herr Florian Krinner, Sparkassenbetriebswirt,
Biburg
- Wahlbezirk Süd*
Herr Manfred Westermeier, Geschäftsführer a.D.,
Altdorf
- *Wahlbezirk Südost*
Herr Patrick Hanner, Steuerfachwirt,
Hunderdorf

Erwin Saiko
Bischöflicher Finanzdirektor

Personalveränderungen

Priester

01.11.2025

Stefan Hackenspiel: ernannt zum **Bischöflichen Beauftragten für Evangelisierung und Hauskirche** im Dekanat Schwandorf

15.11.2025

Maximilian Moosbauer: ernannt zum **Ortspräses** des KAB-Ortsverbandes Schwarzenfeld

Stefan Haimerl: ernannt zum **Zentralpräses** für die MMC Cham